

Bielefeld, 09. Oktober 2020  
10047/223/231

**Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft Oktober 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

In diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

1. **Verlängerung der Überbrückungshilfe und des Kurzarbeitergeldes**

Die Bundesregierung hat sich auf Maßnahmen geeinigt, um Betroffene der Corona-Pandemie weiter zu unterstützen. So wird die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfen bis zum 31.12.2020 verlängert. Nach aktuellen Informationen wird das derzeitige Programm für die Fördermonate Juli bis August 2020 leicht modifiziert weitergeführt. Anträge für die Fördermonate September bis Dezember 2020 sind voraussichtlich ab Mitte Oktober möglich. Die Antragstellung für die sogenannte 2. Phase der Überbrückungshilfe ist weiterhin zwingend nur unter Hinzuziehung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder – neu – eines Rechtsanwaltes möglich. Sowohl eine Prüfung auf Erfüllung der Antragsvoraussetzungen als auch die Beantragung der Überbrückungshilfe selbst übernehmen wir gerne für Sie; sprechen Sie uns bitte an.

Diplom-Kaufmann  
**Friedrich von Hollen**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
(bis zum 31.12.2019)

**Dieter Rott**  
vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater  
(bis zum 31.12.2017)

**Elisabeth Hartge**  
Steuerberaterin  
Fachberaterin für Controlling  
und Finanzwirtschaft

Finanzwirt  
**André Schetzke**  
Rechtsanwalt

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Max Domeier jr.**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
(bis zum 31.03.2020)

Diplom-Finanzwirt  
**Dirk Jostes**  
Steuerberater

Diplom-Kaufmann  
**Stefan Köhn**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)  
**Dominik Moch**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Sven Meier**  
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (FH)  
**Edeltraud Altenseuer \***  
Steuerberaterin

Diplom-Kauffrau  
**Nina Neumann \***  
Steuerberaterin

Diplom-Wirtschaftsinformatiker  
**Sebastian Pollmanns \***  
Steuerberater

\* Angestellte nach  
§ 58 StBerG

**H R P**  
von Hollen, Rott und Partner  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Oberntorwall 16 – 18  
33602 Bielefeld  
Postfach 10 15 03  
33515 Bielefeld

Telefon 0521 557788-0  
Telefax 0521 557788-80

info@hrp-bielefeld.de  
www.hrp-bielefeld.de

Partnerschaftsregister  
AG Essen PR 1629

UST-IdNr.: DE247732143

Die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes wird für Betriebe, die bis zum 31.12.2020 Kurzarbeit eingeführt haben, auf bis zu 24 Monate verlängert (längstens bis zum 31.12.2021). Mit dem „Sozialschutzpaket II“ wurde bereits eine befristete Erhöhung des Kurzarbeitergeldes eingeführt, die u. a. von der Dauer der Kurzarbeit abhängig ist. Regulär beträgt das Kurzarbeitergeld 60 % und für Eltern 67 % des Lohnausfalls. Nunmehr wird ab dem 4. Monat bis zum 6. Monat des Bezugs das Kurzarbeitergeld für kinderlose Beschäftigte, die derzeit um mindestens 50 % weniger arbeiten, auf 70 % und ab dem 7. Monat auf 80 % des Lohnausfalls erhöht. Beschäftigte mit Kindern erhalten ab dem 4. Monat bis zum 6. Monat des Bezugs 77 % und ab dem 7. Monat 87 %. Diese Erhöhungen gelten bis 31.12.2021 für alle, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.3.2021 entstanden ist.

## 2. Fortführung der Tätigkeit trotz Veräußerung der freiberuflichen Praxis

Bei der Veräußerung einer Praxis aus einer selbständigen Tätigkeit entsteht i. d. R. ein steuerlich zu berücksichtigender Veräußerungsgewinn. Damit dieser auch steuerbegünstigt behandelt wird, müssen die bisherige Tätigkeit für eine gewisse Zeit in dem örtlichen Bereich eingestellt sowie die wesentlichen Betriebsgrundlagen veräußert werden. Dazu gehören auch die immateriellen Wirtschaftsgüter, wie z. B. ein Mandanten- oder Patientenstamm und der Praxiswert.

Unschädlich für eine steuerbegünstigte Veräußerung ist, wenn zwar die eigentliche Praxis veräußert wurde, die bisherige Tätigkeit aber geringfügig von dem Veräußerer weitergeführt wird. Dies gilt jedoch nur, solange die darauf entfallenden Umsätze in den letzten drei Jahren weniger als 10% der gesamten Einnahmen ausmachen.

Die Finanzverwaltung ging bisher davon aus, dass die Hinzugewinnung neuer Mandate im Rahmen der geringfügigen Tätigkeit einen schädlichen Vorgang bei der begünstigten Praxisveräußerung darstellt. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs in seinem Urteil vom 11.02.2020 schadet das Ausnutzen alter Beziehungen, um neue Mandate hinzuzugewinnen, nicht dem Vorgang der steuerbegünstigten Veräußerung, solange der geringfügige Umfang von 10 % nicht überschritten wird. Dem hat sich die Finanzverwaltung mit BMF-Schreiben vom 14.05.2020 angeschlossen.

## 3. Keine Minderung der Sonderausgaben infolge von Zahlungen aus einem Bonusprogramm der Krankenkasse

Beiträge zu einer Krankenversicherung im Rahmen der sog. Basisversorgung (gesetzlich oder privat) sind als Sonderausgaben steuermindernd zu berücksichtigen. Leistet die Krankenkasse **Beitragsrückerstattungen**, die auf die Basisabsicherung entfallen, mindern diese die als Sonderausgaben abzugsfähigen Krankenversicherungsbeiträge in dem Jahr, in dem sie zugeflossen sind.

Krankenkassen fördern daneben häufig durch Bonusprogramme ein gesundheitsbewusstes Verhalten ihrer Mitglieder. Soweit im Rahmen eines Bonusprogramms zusätzliche Aufwendungen des Versicherten von der Krankenkasse erstattet werden, besteht

kein Zusammenhang mit den Beiträgen, sodass eine Kürzung der Sonderausgaben insoweit nicht zulässig ist.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) zu entscheidenden Fall erhielt der Steuerpflichtige von seiner Krankenkasse einen (pauschalen) Bonus für „gesundheitsbewusstes Verhalten“, so z.B. für einen Gesundheits-Check-up oder für eine Mitgliedschaft in einem Fitness-Studio. Der BFH hat in seinem Urteil vom 06.05.2020 klargestellt, dass auch solche Boni, die keinen **konkreten** Nachweis vorherigen Aufwands des Steuerpflichtigen für eine bestimmte Gesundheitsmaßnahme erfordern, sondern nur pauschal gewährt werden, nicht den Sonderausgabenabzug mindern. Entsprechende Zahlungen sind nach Auffassung des Gerichts auch nicht als steuerlich relevante Leistung der Krankenkasse anzusehen.

Voraussetzung für die Nichtkürzung der Sonderausgaben ist allerdings weiterhin, dass die jeweils geförderte Maßnahme beim Steuerpflichtigen **überhaupt Kosten auslöst** und die hierfür gezahlte und realitätsgerecht ausgestaltete Pauschale geeignet ist, den eigenen Aufwand ganz oder teilweise auszugleichen. Nimmt der Steuerpflichtige dagegen Vorsorgemaßnahmen in Anspruch, die vom Basiskrankenversicherungsschutz umfasst sind (z. B. Schutzimpfungen, Zahnvorsorge), fehlt es an eigenem Aufwand, der durch einen Bonus kompensiert werden könnte. Für diese Fälle hat der BFH eine Minderung des Sonderausgabenabzugs durch die Beitragserstattung der Krankenkasse vorgeschrieben. Gleiches gilt im Übrigen für Boni, die für den Nachweis eines aufwandsunabhängigen Verhaltens oder Unterlassens (z. B. gesundes Körpergewicht, Nichtraucherstatus) gezahlt werden.

#### 4. Schrittweise Anhebung des Mindestlohns

Laut einer Empfehlung der Mindestlohnkommission vom 01.07.2020 soll der gesetzliche Mindestlohn in mehreren Stufen angehoben werden. Seit dem 01.01.2020 liegt dieser bei EUR 9,35 brutto. Sofern die Bundesregierung der Empfehlung der Kommission folgt, steigt der Mindestlohn zum 01.01.2021 auf EUR 9,50, zum 01.07.2021 auf EUR 9,60 und zum 01.01.2022 auf EUR 9,82. Ab dem 01.07.2022 soll er dann auf EUR 10,45 brutto ansteigen.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über 18 Jahre. Unter bestimmten Voraussetzungen haben auch Praktikanten/innen Anspruch auf Mindestlohn. Ausgenommen vom Erhalt des Mindestlohns sind z. B. Auszubildende, ehrenamtlich Tätige, Teilnehmer/innen an einer Maßnahme der Arbeitsförderung und Angestellte mit Branchentarifverträgen, die einen eigenen Branchen-Mindestlohn festlegen.

**Bitte beachten Sie:** Besondere Beachtung kommt hier den geringfügig Beschäftigten, den sog. Minijobbern, zu. Bei Verträgen mit Minijobbern empfehlen wir zu überprüfen, ob durch den Anstieg des Mindestlohns die Geringfügigkeitsgrenze von EUR 450,00 pro Monat überschritten wird. Für diese und weitere Fragen rund um das Thema Mindestlohn stehen wir Ihnen als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

#### 5. Kein Anspruch auf halbe Urlaubstage

Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg (LAG) hatte in einem Fall zu entscheiden, in dem einem Arbeitnehmer antragsgemäß im Jahr 2015 an 18 Tagen und im Jahr 2016 an 13 Tagen halbe Urlaubstage gewährt wurden. Im Jahr 2017 teilte der Arbeitgeber mit, dass er ihm zukünftig nicht mehr als 6 halbe Tage pro Jahr gewährt.

Nach dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) sind bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen. Ferner ist der Urlaub zusammenhängend zu gewähren, es sei denn, dass dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe eine Teilung des Urlaubs erforderlich machen.

Ein Urlaubswunsch, der auf eine Zerstückelung des Urlaubs gerichtet ist, muss nicht erfüllt werden. Eine solche Urlaubsgewährung wäre nicht geeignet, die Urlaubsansprüche des Arbeitnehmers zu erfüllen.

Das BUrlG kennt keinen Rechtsanspruch auf halbe Urlaubstage bzw. Bruchteile von Urlaubstagen. Von obigen Grundsätzen kann für die Urlaubsansprüche, die den gesetzlichen Mindesturlaub übersteigen, durch vertragliche Vereinbarung abgewichen werden. Vor diesem Hintergrund entschieden die LAG-Richter zugunsten des Arbeitgebers.

#### 6. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Mit dem sog. COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) war die Insolvenzantragspflicht zuletzt bis zum 30.09.2020 ausgesetzt worden. Der Bundesrat hat am 18.09.2020 nun die Verlängerung dieser Ausnahmeregel für die betroffenen Unternehmen in der Corona-Krise gebilligt. Damit bleibt die Pflicht zum Insolvenzantrag bis zum 31.12.2020 ausgesetzt. Diese Verlängerung gilt allerdings **nur für Unternehmen, die infolge der Coronavirus-Pandemie überschuldet sind, ohne zahlungsunfähig zu sein**. Denn anders als bei zahlungsunfähigen Unternehmen bestehen bei überschuldeten Unternehmen Chancen, die Insolvenz dauerhaft abzuwenden. Unternehmen, die zahlungsunfähig sind, können dagegen ihre fälligen Verbindlichkeiten bereits nicht mehr bezahlen. Um das erforderliche Vertrauen in den Wirtschaftsverkehr zu erhalten, werden diese Unternehmen daher nicht in die Verlängerung einbezogen.

Voraussetzung für die Aussetzung ist weiter, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.

Mit dieser Maßnahme soll verhindert werden, dass Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen (wie z.B. die Überbrückungshilfe) nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen. Die reguläre Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung gilt daher für diese Fälle nicht.

Sollten Sie sich unsicher sein, ob Sie einen Insolvenzantrag stellen müssen, stehen wir Ihnen beratend jederzeit zur Seite. Sprechen sie uns bitte an.

## 7. Jahressteuergesetz 2020 – Derzeit geplante Änderungen

Auch wenn es sich bei dem sogenannten **Jahressteuergesetz 2020** aktuell noch um einen Entwurf handelt, möchten wir Ihnen im Folgenden bereits heute einige der geplanten Neuregelungen vorstellen. Sollten einzelne Aspekte in momentan anstehende unternehmerische Entscheidungen hineinspielen, sprechen Sie uns jederzeit gerne an.

- Der Investitionsabzugsbetrag (IAB) soll von 40 % auf 50 % angehoben werden und zukünftig sollen auch längerfristig vermietete Wirtschaftsgüter begünstigt sein. Zudem soll eine einheitliche Gewinngrenze von EUR 150.000,00 festgelegt werden. Im Übrigen soll eine Neuregelung die Inanspruchnahme eines IAB verhindern, wenn das Wirtschaftsgut bereits angeschafft wurde. Insbesondere bei Betriebsprüfungen wurde der IAB häufig nachträglich beantragt, um Mehrergebnisse zu neutralisieren. Dies ist der Finanzverwaltung seit langem ein Dorn im Auge.
- Bestimmte Leistungen des Arbeitgebers sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht werden. Dieses Kriterium soll zukünftig nur noch unter restriktiveren Voraussetzungen als bisher erfüllt sein.
- Bei einer verbilligten Vermietung einer Wohnung zu weniger als 66 % der ortsüblichen Miete sind derzeit die Werbungskosten nur anteilig abziehbar. Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 soll diese Grenze (wieder) auf 50 % gesenkt werden. Beträgt dann die Miete zwischen 50 % und 66 % der Vergleichsmiete, ist eine Totalüberschuss-Prognose zu erstellen. Der vollständige Werbungskostenabzug ist nur dann zulässig, wenn ein positiver Totalüberschuss prognostiziert wird.
- Weitere Änderungen betreffen die Umsetzung des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpakets (hier insbesondere im Hinblick auf Umsätze mit Privatpersonen) und die Konkretisierung zur Rückwirkung einer Rechnungskorrektur.

**Bitte beachten Sie:** Diese Informationen wurden dem „Regierungsentwurf des JStG 2020“ entnommen. Bis zur Verabschiedung des Gesetzes können und werden sich vermutlich noch Änderungen ergeben. Über die einzelnen Neuregelungen informieren wir Sie, sobald das Gesetzespaket verabschiedet wurde und sie in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen  
HRP von Hollen, Rott und Partner mbB